

## **Beihilfe für Massagen in der Praxis der Ehefrau?**

### ***Urteil in einem Satz***

Ein Beamter hat gegen den Dienstherrn

keinen Anspruch auf Beihilfe für medizinische Behandlung (Krankengymnastik und Massagen) in einer physiotherapeutischen Praxis, die von seiner Ehefrau geführt wird; Aufwendungen für die Heilbehandlung durch nahe Angehörige sind prinzipiell nicht "beihilfefähig"; das gilt auch dann, wenn die Behandlung zwar durch eine angestellte Physiotherapeutin durchgeführt wurde, aber der Ehefrau als Praxisinhaberin die Vergütung aus dem Behandlungsvertrag zusteht.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/beihilfe-fuer-massagen-in-der-praxis-der-ehefrau>